

GZ.: BMI-LR1429/0057-III/1/a/2016

Wien, am 15. November 2016

An das

Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2  
1030 W I E N

Zu GZ BMVIT-170.031/0007-IV/ST1/2016

Michaela Frasl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7 , 1010 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262360  
Pers. E-Mail: Michaela.Frasl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMVIT  
Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird  
iZm Verwaltungsreform und Deregulierungspaket

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff  
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

**Zu Artikel 1 Z 1 (§ 42 Abs. 1a)**

Zur Vermeidung von Auslegungsproblemen hinsichtlich des Verhältnisses der beabsichtigten  
neuen KFG-Regelung zu den Regelungen des Meldegesetzes und der Meldegesetz-  
Durchführungsverordnung darf angeregt werden, die in Aussicht genommene Bestimmung  
(§ 42 Abs. 1a KFG) wie folgt zu formulieren:

*„(1a) Die Verpflichtung des Abs. 1 erster Satz hinsichtlich der Anzeige einer Änderung des  
Namens oder des Wohnsitzes besteht nicht, sofern die Änderung innerhalb des örtlichen  
Wirkungsbereiches derselben Behörde erfolgt; die Zulassungsbescheinigung behält ihre  
Gültigkeit.*

*Die in der zentralen Zulassungsevidenz der Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der  
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer (§ 47 Abs. 4a) enthaltenen  
Namens- und Wohnsitzdaten sind durch die Nutzung des Änderungsdienstes gemäß § 16c  
Meldegesetz zu aktualisieren. Bei der Abfrage der geänderten Datensätze gemäß § 17 Abs.  
4 Meldegesetz-Durchführungsverordnung durch die Gemeinschaftseinrichtung sind dieser  
die aktuellen Namens- und Wohnsitzdaten zu übermitteln.“*

**Zu den Erläuterungen:**

Es darf darauf angemerkt werden, dass sich die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht durch gegenständliches Vorhaben nicht (mehr) auf die Eintragungen im Zulassungsschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung verlassen können und sie entweder im Zuge der Amtshandlung vor Ort oder vor der Anzeigenlegung im Verwaltungsstrafverfahren eine separate Anfrage im ZMR stellen müssen, wodurch ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht.

Für den Bundesminister:

Dr. Stefan Lang

elektronisch gefertigt

